



## Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat

Fachbereich Umwelt, Kommunal- und Ordnungswesen  
Fachdienst Allgemeine Ordnungsverwaltung und Verkehr

28.08.2019

Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion für den nächsten Sozial- und Gesundheitsausschuss  
**Betr.: „Obdachlose brauchen in Notzeiten ein Dach über dem Kopf“**

### **Grundsatz:**

Erfassbare Obdachlosigkeit ist nur diejenige, in denen Personen von den örtlichen Ordnungsbehörden im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes untergebracht worden sind. Die/Der Obdachlose z.B. „unter einer Brücke“ unterliegt keiner Erfassung, da diese Person sich nicht obdachlos meldet.

Die örtlichen Ordnungsbehörden nehmen die Angelegenheit bei Personen, die sich obdachlos melden, als Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr zur Erfüllung nach Weisung gemäß § 162 (3), 165 (2), 173 (2) LVwG wahr. Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 17 (3) LVwG in diesen Fällen untere Fachaufsicht.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat im Juli 2019 einen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Einführung einer Wohnungslosenberichterstattung übersandt. Der Entwurf beinhaltet u. a. die Einführung einer bundesweiten Wohnungslosenstatistik, die bestehende Wissenslücken schließen soll. Dieser Entwurf befindet sich im Abstimmungsverfahren. Die Meldung soll von den örtlichen zuständigen Behörden (Amt/Gemeinde/Stadt) an das Bundesamt für Statistik erfolgen.

### **Frage 1:**

**Wo und wie viele Obdachlose gibt es im Kreis Rendsburg –Eckernförde?**

Zu den Obdachlosen existiert keine zahlenmäßige Erfassung im Kreisgebiet.

### **Frage 2:**

**Welche Gründe gibt es dafür, dass solche Obdachlose nicht zumindest in Schlichtwohnungen leben?**

Da sich der Personenkreis nicht förmlich obdachlos meldet, liegen auch keine Begründungen der jeweiligen Personen im Verwaltungsverfahren bei den Kommunalverwaltungen vor.

### **Frage 3:**

**Wie viele Notwohnungen gibt es auf kommunaler Ebene im Kreis Rendsburg – Eckernförde?**

Eine Anfrage bei den örtlichen Ordnungsbehörden ergab folgende Information (Stand 22.08.2019):

Im Kreis Rendsburg-Eckernförde (ohne die Stadt Rendsburg) sind 131 Wohnheiten mit 238 Betten für Obdachlose und Wohnungslose (Personen, die aus ihrer bisherigen Wohnung geräumt wurden und sich obdachlos gemeldet haben) vorhanden.

### **Frage 4:**

**Sieht der Kreis Defizite bzw. einen Unterstützungsbedarf bei den Kommunen?**

Nach erfolgter Unterbringung ist der Gefahrenabwehr durch die örtliche Ordnungsbehörde genüge getan. Eine weitere Zuständigkeit der örtlichen Ordnungsbehörde darüber hinaus gibt es nicht. Dem Betroffenen stehen die Leistungen der Sozialleistungsträger zur Verfügung.

**Frage 5:**

**Bemüht sich die Verwaltung oder unterstützt sie bereits die jeweiligen Gemeinden, Obdachlosigkeit von Personen abzubauen und zu vermeiden?**

**Antwort betreffend Frage 4 und 5:**

Aus Sicht des Ordnungsamtes nicht, da keine Zuständigkeit der Ordnungsbehörde gegeben ist.

Aus Sicht der Sozialverwaltung allerdings ja.